

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/7915) zu den Drucksachen 7/7852/6574 "Finanzielle Mehrbe- lastungen der Kommunen ausgleichen"**

Bezug nehmend auf Nr. II. 2. des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 28. April 2023 übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Bildung, Jugend und Sport übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof.Dr.Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

#### Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 5. Juli 2023 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

14. Juni 2023

**Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtags vom 28. April 2023 „Finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen ausgleichen“ (DS 7/7915)**

Mit Beschluss in DS 7/7915 forderte der Thüringer Landtag „(...) die Landesregierung auf,

- 1) *dafür Sorge zu tragen, dass sich die aus der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden auf 39 Stunden bei vollem Lohnausgleich und der damit verbundenen Personalschlüsselanpassung im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes sowie die sich aus dem aktuellen TVöD-Tarifabschluss für die Kommunen ergebenden Mehrkosten in der kommunalen Finanzausgleichsmasse angemessen berücksichtigt werden;*
- 2) *bis zum 31. Mai 2023 zu prüfen, ob die in Nummer 1 genannten Mehrkosten bereits angemessen in der kommunalen Finanzausgleichsmasse berücksichtigt sind und wenn nicht, wie die in Nummer 1 genannten Mehrkosten im laufenden Haushaltsjahr und darüber hinaus angemessen erstattet werden können und dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 über das Ergebnis zu berichten.“*

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. April 2023 in Vorlage 7/5025 die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport in der betreffenden Frage informiert (Anlage).

Gegenüber dem mitgeteilten Sachstand haben sich seitdem folgende neue Bewertungen ergeben.

Der in der Drucksache 7/4171 wurde ein Puffer zwischen der ermittelten angemessenen Finanzausstattung von 1.737,4 Mio. Euro und der tatsächlich ausgereichten FAG-Masse I in Höhe von 157 Mio. Euro beziffert. Dies ist zu präzisieren, da dieser Puffer tatsächlich viel höher war. So wurden der FAG-Masse I des Jahres 2022 im parlamentarischen Verfahren nochmals 100 Mio. Euro zugeführt. Zudem lagen die Ist-Steuererinnahmen in 2022 gegenüber dem Schätzwert, der der damaligen Bedarfsermittlung zu Grunde lag um rd. 208 Mio. Euro darüber und erhöhten somit den Puffer für mögliche nicht prognostizierte Mehrbedarfe, wobei dieser Puffer neben den erhöhten Kita-Aufwendungen insbesondere auch erhöhte Investitionsausgaben bedienen sollte. Das der Puffer trotz erhöhter Inflation auskömmlich war, zeigt der inzwischen vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Finanzierungsüberschuss der Kommunen in Höhe von 193 Mio. Euro im Jahr 2022, dem Jahr in dem die Wochenarbeitszeit auch schon um eine halbe

Stunde abgesenkt wurde. Hinzu kommt, dass in 2023 die FAG-Masse I um weitere 141 Mio. Euro erhöht wurde und die Steuereinnahmen auch nochmals um 82 Mio. Euro steigen sollen. Dies sind Einnahmen, die ebenfalls bei der Finanzierung der Kita-Kosten heranzuziehen sind.

Es wurde zudem im vorgenannten Schreiben vom 4. April 2023 in Vorlage 7/5025 ausgeführt, dass angesichts der Entwicklung der Jahresrechnungsergebnisse weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass angesichts des Puffers in der FAG-Masse I und des mit 4,09 % hoch angesetzten Fortschreibungsfaktors für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung die Finanzbedarfe für die Umsetzung der 39 Stunden/Woche im aktuellen Partnerschaftsgrundsatz auskömmlich berücksichtigt sind. Hier kann ergänzt werden, dass selbst wenn die Kostensteigerungen durch die Inflation und die Tarifergebnisse wieder stärker wären als die 4,09 %, der Basiseffekt, d. h. die um 36,6 Mio. Euro geringere Zuschussbedarfshöhe des Jahres 2021 dem entgegenwirkt.

Im Ergebnis wird an der im Schreiben vom 4. April 2023 in Vorlage 7/5025 vorgenommenen Bewertung festgehalten, wonach im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung die Finanzbedarfe für die Umsetzung der 39 Stunden/Woche im aktuellen Partnerschaftsgrundsatz auskömmlich berücksichtigt sind. Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht bekannt.

Anlage

THÜR. LANDTAG POST  
06.04.2023 07:49

3822/2023

Freistaat  
Thüringen

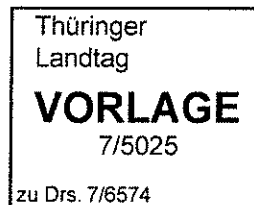


Ministerium  
für Bildung,  
Jugend und Sport

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 - 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Vorsitzender  
Herr Torsten Wolf, MdL  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des  
AfBJS



Schriftliche Anhörung zu Drs. 7/6574

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung der Gesetzentwürfe erklärte der Gemeinde- und Städtebund (Ausschussvorlage 7/2258), dass die mit Gesetzentwurf in Drs. 7/6574 verfolgte Anpassung des allgemeinen Personalschlüssels infolge der Umsetzung der 39h-Woche des TVöD nicht ausfinanziert sei.

Von verschiedenen Abgeordneten des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport wurde hierzu die Nachfrage gestellt, wie die Landesregierung diese Frage bewertet.

Seitens der Landesregierung wird auf die Ausführungen in Drucksache 7/4171 (S. 11) verwiesen:

*„Die Revision hat zur Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen eine FAG-Masse I von 1737,4 Millionen Euro ergeben. Dieser Wert liegt um 157,2 Millionen Euro unter der sich auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2021 auf Basis des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes ergebenden FAG-Masse I von 1 894,6 Millionen Euro, die auch den Ansatz für die aktuelle Haushaltsanmeldung für das Jahr 2022 bildet. Mit dem so bestehenden Puffer sind auch noch nachfolgend geltend gemachte kommunale Mehrbedarfe, zum Beispiel infolge eines gesetzgeberischen Tätigwerdens des Landes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2021, Landtagsdrucksache 7/3575) oder infolge einer Reduktion der durchschnittlichen Arbeitszeit aufgrund der Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen vom 25. Oktober 2020, abgedeckt.“*

Der Minister

Ihre Ansprechpartnerin  
Anja Krämer

Durchwahl  
Telefon +49 361 57 34 11 629  
Telefax +49 361 57 34 11 623

Anja.Kraemer@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
M/MB4

Erfurt,  
April 2023



5 TAGE  
SCHLAUER

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

www.tmbjs.de  
www.facebook.com/BildungTH  
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mittellungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE1482050000300444141



TLT/5298/23/4

Darüber hinaus wird auf den Prüfbericht des TMIK zur Revision gemäß § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 17. August 2021 verwiesen, der der (gleichen) Drucksache 7/4171 als Anlage 1 beigefügt ist.

Hier wird ab Seite 18 zum Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung ausgeführt. Demnach wurde der Zuschussbedarf lt. Jahresrechnungsstatistik 2019 für den Aufgabenbereich mit einem gewichteten Fortschreibungsfaktor von 4,09 % (preisliche Komponente) und der prognostizierten Anzahl der betreuten Kinder auf das Jahr 2022 fortgeschrieben. Wie im Prüfbericht ausgeführt, waren im Fortschreibungsfaktor die außergewöhnlich hohen Personalkostenanstiege der Jahre 2018/2019 enthalten, die durch Standarderhöhungen bedingt waren, die so bis zum Jahr 2022 nicht weiter regelmäßig zu erwarten waren. So war davon auszugehen, dass der preisliche Anstieg mit 4,09 % bei der Fortschreibung überzeichnet war. Mit Blick auf die vorgesehene schrittweise Anpassung der Arbeitszeit von 40 Stunden/Woche auf 39,5 Stunden/Woche zum 1. Januar 2022 und 39 Stunden/Woche zum 1. Januar 2023, die in der Fortschreibung nicht explizit eingepreist war, obwohl hier infolge der klar definierten Betreuungsschlüssel mit erhöhten Personalkosten zu rechnen war, wurde davon ausgegangen, dass sich beide Sachverhalte im Jahr 2022 aufheben.

Dass der Fortschreibungsfaktor mit 4,09 % zu hoch angesetzt wurde, zeigt die tatsächliche Entwicklung der Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung der Jahre 2020 und 2021 im Vergleich zu den Fortschreibungswerten der Revision für das Ausgleichsjahr 2022 in der folgenden Gegenüberstellung der Fortschreibungsbeträge mit den Ist-Zuschussbedarfen:

Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung (Verwaltungshaushalt) - Betrachtung im Vergleich zu den Ergebnissen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG für das Jahr 2022

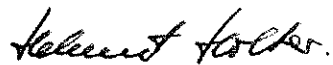
	Zuschussbedarf 2019 (Ist)	2020	2021	2022
Fortschreibungsbetrag lt. Revision für das Jahr 2022	664.029.106 €	688.936.517 €	712.802.654 €	729.447.009 €
Entwicklung IST-Zuschussbedarfe bis 2021	664.029.106 €	671.284.146 €	676.156.275 €	liegt noch nicht vor
Veränderung zum Vorjahr		1,09%	0,73%	
Differenz IST zu Fortschreibungsbetrag		-17.652.371 €	-36.646.379 €	

Angesichts dieser Entwicklung der Jahresrechnungsergebnisse wird weiterhin davon ausgegangen, dass angesichts des Puffers in der FAG-Masse I und des hoch angesetzten Fortschreibungsfaktors für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung die Finanzbedarfe für die Umsetzung der 39

Stunden/Woche im aktuellen Partnerschaftsgrundsatz auskömmlich berücksichtigt sind. Gegenteilige Anhaltspunkte sind hier nicht bekannt.

Ich bitte die vorstehende Bewertung den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport für die weiteren Beratungen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter